



## **Friedhofreglement (FHRegl)**

(Beschluss vom 24. April 1989)  
Ausgabe 03. Juli 2003



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil:</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
1.	<i>Organisation, Aufsicht und Verwaltung</i>	
Art. 1	Aufsicht, Kompetenzen, Wahl der Funktionäre	4
Art. 2	Zusammenarbeit mit privaten Bestattungsinstituten	4
Art. 3	Friedhofverwaltung	5
Art. 4	Eigentum der Friedhofanlage	5
Art. 5	Verfügungsrecht über die Begräbnisplätze	5
2.	<i>Friedhofkreis, Friedhofgemeinden</i>	
Art. 6	Friedhofkreis	5
Art. 7	Rechtsverhältnis der Friedhofgemeinden unter sich	5
Art. 8	Friedhofkommission	5
Art. 9	Verstorbene anderer Gemeinden	6
Art. 10	Verstorbene anderer Bekenntnisse	6
<b>2. Teil:</b>	<b>Bestattungswesen</b>	
Art. 11	Meldepflicht	6
Art. 12	Bestattungsbewilligung	6
Art. 13	Zeitpunkt der Bestattung	6
Art. 14	Aufbahrung	6
Art. 15	Sarg	6
Art. 16	Art der Bestattung	7
Art. 17	Form der Bestattung	7
Art. 18	Kirchliche Bestattung	7
Art. 19	Zivile Bestattung	7
Art. 20	Kremation	7
<b>3. Teil:</b>	<b>Friedhofwesen</b>	
1.	<i>Allgemeines</i>	
Art. 21	Schutz der Anlagen	7
2.	<i>Gräberarten, Grabkonzessionen und Grabesruhe</i>	
Art. 22	Gräberarten	8
Art. 23	Grabkonzessionen	8
Art. 24	Dauer und Verlängerung der Grabkonzessionen	8
Art. 25	Grabbelegung	8
Art. 26	Grabesruhe	9
Art. 27	Vorzeitige Graböffnung	9
Art. 28	Räumung von Grabstätten	9

3.	<i>Grabdenkmäler</i>	
Art. 29	Grabdenkmäler	9
Art. 30	Genehmigungspflicht	9
Art. 31	Gestaltung	10
Art. 32	Materialien	10
Art. 33	Liegende Schriftplatten	10
Art. 34	Stellen der Grabmäler	10
Art. 35	Ausmass der Grabzeichen	10
Art. 36	Ausnahmen von den vorgeschriebenen Massen	11
Art. 37	Unterhalt	11
Art. 38	Haftung	11
Art. 39	Einfassen der Gräber, Nivellierung der Steinplatten	11
Art. 40	Weihwassergefässe	11
4.	<i>Grabbepflanzung</i>	
Art. 41	Pflicht zum Grabunterhalt	11
Art. 42	Pflanzenwahl	11
Art. 43	Bodenbedecker	12
Art. 44	Pflanzenhöhe	12
Art. 45	Störende Pflanzen	12
Art. 46	Übertragbare Pflanzenkrankheiten	12
Art. 47	Grabunterhaltsfonds	12

#### **4. Teil: Kostentragung und Gebühren**

Art. 48	Kostentragung der Bepflanzung durch die Friedhofgemeinden	12
Art. 49	Kostentragung der Bepflanzung durch die Konzessionsinhaber	13
Art. 50	Kremationskosten	13
Art. 51	Bestattungsgebühren	13
Art. 52	Konzessionsgebühren	13
Art. 53	Gebühreanpassung	13
Art. 54	Kostenteiler der Friedhofgemeinden unter sich	14

#### **5. Teil: Verwaltungsrechtspflege**

Art. 55	Beschwerden	14
Art. 56	Streitigkeiten unter den Friedhofgemeinden	14

#### **6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 57	Ausführungsvorschriften	14
Art. 58	Vorbehalt kantonalen Rechts	14
Art. 59	Bestehende Konzessionen und Gräber	14
Art. 60	Inkrafttreten	15
Art. 61	Strafverfolgung	15

## Reglemente der Einwohnergemeinde Büron

---

Ausgabe vom 03. Juli 2003

### **Friedhofreglement der Gemeinde Büron (FHRegl)**

(vom 24. April 1989)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büron, gestützt auf Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 29.05.1874 § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung vom 29.01.1875, § 69 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29.06.1981 und § 9 Abs. 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 01.10.1965, beschliesst nach Einsicht in eine Botschaft des Gemeinderates:

#### **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Organisation, Aufsicht und Verwaltung**

###### **Art. 1** *Aufsicht, Kompetenzen, Wahl der Funktionäre*

<sup>1</sup>Die Friedhofanlage in Büron und das Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates von Büron.

<sup>2</sup>Dem Gemeinderat von Büron stehen sämtliche aus diesem Reglement sich ergebenden Kompetenzen zu, namentlich:

- a. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung;
- b. Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften;
- c. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes;
- d. Wahl einer Friedhofkommission.

###### **Art. 2** *Zusammenarbeit mit privaten Bestattungsinstituten*

Der Gemeinderat kann mit Unternehmen, welche Leichentransporte vornehmen, entsprechende Verträge abschliessen. Die Unternehmen müssen über Leichentransportfahrzeuge verfügen, welche als solche vom Strassenverkehrsamt zugelassen sind.

**Art. 3** *Friedhofverwaltung*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat von Büron überträgt die unmittelbare Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens dem Friedhofverwalter.

<sup>2</sup>Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung Büron besorgt. Diese führt die notwendigen Kontrollen und erstellt die Konzessionsverträge.

**Art. 4** *Eigentum der Friedhofanlage*

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Büron unterhält und betreibt folgende Friedhofanlagen:

- a. den altherkömmlichen Friedhofteil in unmittelbarer Umgebung zur Kirche in Form einer Baurechtsservitut (Parzelle Nr. 57 im Eigentum der Pfarrpfund-Stiftung Büron);
- b. die nordwestlich gelegenen Erweiterungen im Alleineigentum der Einwohnergemeinde Büron (Parzelle Nr. 58).

<sup>2</sup>Der Aufbahrungsraum der Kirche steht im Eigentum des Pfarrpfundes und wird durch die Einwohnergemeinde Büron unterhalten.

**Art. 5** *Verfügungsrecht über die Begräbnisplätze*

Das Verfügungsrecht über alle im Friedhof Büron gelegenen Begräbnisplätze steht dem Gemeinderat von Büron zu.

## **2. Friedhofkreis, Friedhofgemeinden**

**Art. 6** *Friedhofkreis*

<sup>1</sup>Der Friedhofkreis Büron umfasst:

- a. das Gebiet der Einwohnergemeinde Büron;
- b. jene Gemeindeteile der Einwohnergemeinde Schlierbach, welche der römisch-katholischen Kirchgemeinde Büron angehören (Gemeindeteile Schlierbach und Etzelwil).

<sup>2</sup>Die Gemeinden des Friedhofkreises werden im Reglement Friedhofgemeinden genannt. Es gilt das Territorialprinzip.

**Art. 7** *Rechtsverhältnis der Friedhofgemeinden unter sich*

Das Rechtsverhältnis der Einwohnergemeinde Büron zur angeschlossenen Friedhofgemeinde Schlierbach kann mit einem Gemeindevertrag im Sinne der kantonalen Gemeindegesetzgebung geregelt werden.

**Art. 8** *Friedhofkommission*

<sup>1</sup>Für Investitionen ist eine aus beiden Friedhofgemeinden zusammengesetzte Kommission zu bilden, sofern mit der Investitionsausgabe der Bruttobetrag pro Einzelobjekt die in der Verordnung zum Gemeindegesetz festgehaltene Limite überschritten wird.

<sup>2</sup>Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage werden über das ordentliche Budget abgewickelt.

**Art. 9** *Verstorbene anderer Gemeinden*

<sup>1</sup>Verstorbene, die beim Tode nicht in einer Friedhofsgemeinde Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Büron nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung bestattet werden.

<sup>2</sup>Die Friedhofverwaltung hat den Gemeinderat über alle erteilten Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.

**Art. 10** *Verstorbene anderer Bekenntnisse*

Der Friedhof in Büron ist die ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz im Friedhofskreis hatten.

## **2. Teil Bestattungswesen**

**Art. 11** *Meldepflichten*

<sup>1</sup>Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.

<sup>2</sup>Für jede Bestattung, die auf der Friedhofanlage Büron stattfinden soll, ist in der Regel innert 18 Stunden nach dem Tode die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

**Art. 12** *Bestattungsbewilligung*

<sup>1</sup>Eine Leiche darf erst bestattet oder kremiert werden, wenn die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden, wenn Anzeichen für eine gewaltsame Herbeiführung des Todes bestehen.

**Art. 13** *Zeitpunkt der Bestattung*

Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten. Sofern sich dies in besonders begründeten Fällen als notwendig erweist, können Ausnahmen gemacht werden.

**Art. 14** *Aufbahrung*

<sup>1</sup>Die Leichen sind vom Todestag an bis zur Bestattung oder Kremation in einem dafür bestimmten Aufbahrungsraum aufzubahren. Die Aufbahrung im Wohnhaus ist nicht mehr gestattet.

<sup>2</sup>Für die Aufbahrung und Abdankung stehen die Räumlichkeiten der Friedhofanlage zur Verfügung.

**Art. 15** *Sarg*

Der Sarg hat aus leicht verwesbarem Holz zu bestehen. Für die Kremation müssen Spezialsärge verwendet werden.

**Art. 16**      *Art der Bestattung*

<sup>1</sup>Zulässige Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung);
- b. Feuerbestattung, Kremation (Urnenbeisetzung).

<sup>2</sup>Über die zu wählende Bestattungsart bestimmen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Auf die letzten Anweisungen des Verstorbenen ist im Rahmen der Gesetzgebung zwingend Rücksicht zu nehmen.

**Art. 17**      *Form der Bestattung*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat von Büron sorgt für eine schickliche und würdige Bestattung.

<sup>2</sup>Er hat dafür einzustehen, dass die ortsüblichen religiösen Handlungen, gleich welcher Konfession, ungehindert vollzogen werden können.

**Art. 18**      *Kirchliche Bestattung*

Die Anordnung der kirchlichen Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes, mit dem sich die Angehörigen zu verständigen haben.

**Art. 19**      *Zivile Bestattung*

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt hat, dann ist das Begehren um Anordnung einer zivilen Bestattung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Der Friedhofverwalter oder ein Mitglied des Gemeinderates haben bei der Bestattung anwesend zu sein.

**Art. 20**      *Kremation*

Der Gemeinderat von Büron kann mit anderen Trägerschaften der Feuerbestattung Verträge abschliessen.

### **3. Teil**      **Friedhofwesen**

#### **1. Allgemeines**

**Art. 21**      *Schutz der Anlagen*

<sup>1</sup>Die Friedhofanlagen dienen als letzte Ruhestätte der Verstorbenen. Sie sind pietätvoll zu betreten.

<sup>2</sup>Das unbefugte Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist untersagt.

<sup>3</sup>Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzunehmen.

## 2. Gräberarten, Grabkonzessionen und Grabesruhe

### Art. 22 *Gräberarten*

<sup>1</sup>In der Friedhofanlage Büron stehen für die **Erdbestattung** folgende Gräberarten und Rechte zu Verfügung:

- a. Priestergräber;
- b. Reihengräber (Einzelgräber) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren;
- c. Reihengräber (Einzelgräber) für Kinder unter 12 Jahren;
- d. Familiengräber mit zwei Grabstätten.

<sup>2</sup>Ausserdem stehen für die **Feuerbestattung** folgende Gräberarten und Rechte zur Verfügung:

- a. Urnen-Reihengräber für Einzelurnen;
- b. Urnen-Familiengräber für mehrere Urnen;
- c. Gemeinschaftsgrab für Urnenentleerung.

<sup>3</sup>Die Grabanordnung richtet sich bei allen Gräberarten in fortlaufender Reihenfolge nach dem Friedhofplan. Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechtes.

### Art. 23 *Grabkonzessionen*

<sup>1</sup>Die Grabkonzession begründet das auf Zeit erteilte Recht der Angehörigen, einen örtlich bestimmten Grabplatz für Bestattungszwecke zu beanspruchen.

<sup>2</sup>Die Grabkonzession begründet keine wohlerworbenen Rechte. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Gemeinderat von Büron die Verlegung von Grabstätten nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung anordnen.

### Art. 24 *Dauer und Verlängerung der Grabkonzessionen*

<sup>1</sup>Grabkonzessionen sind einmalig und generell für folgende Dauer abzuschliessen:

- a. bei Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren: 20 Jahre;
- b. bei Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren: 12 Jahre;
- c. bei Familiengräbern: 40 Jahre;
- d. bei Urnen-Reihengräbern: 15 Jahre;
- e. bei Urnen-Familiengräbern: 30 Jahre.

<sup>2</sup>Die Konzessionsdauer kann nicht verlängert werden.

<sup>3</sup>Für Priestergräber gilt eine besondere Regelung, die im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung und mit den Angehörigen zu treffen ist.

<sup>4</sup>Bei Familiengräbern kann nach Ablauf der Grabesruhe die Grabkonzession auf Gesuch hin aufgekündigt werden. Die Grabräumung hat auf eigene Kosten zu erfolgen. Eine anteilmässige Rückerstattung der Konzessionsgebühr ist ausgeschlossen.

### Art. 25 *Grabbelegung*

<sup>1</sup>In jede Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kinde.

<sup>2</sup>In einem Familiengrab darf nur solange eine zweite Erdbestattung erfolgen, als die ordentliche Grabesruhe für die Zweitbestattung innerhalb der gemäss Konzessionsvertrag massgebenden Konzessionsdauer noch gewährleistet ist.

<sup>3</sup>Es ist gestattet, in jeder bestehenden Erdbestattungs-Grab-Stätte maximal eine Aschenurne beizusetzen, sofern die ordentliche Grabesruhe und die Konzessionsdauer noch gewährleistet sind.

<sup>4</sup>Bei den Urnen-Familiengräbern ist die Grabbesetzung nicht festgelegt. Es wird jedoch nur ein Bestattungsrecht für Familienangehörige, das heisst für den Ehepartner des Erstverstorbenen, dessen Nachkommen sowie für ledige Geschwister begründet.

#### **Art. 26** *Grabesruhe*

<sup>1</sup>Ein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe weder geöffnet noch abgeräumt werden.

<sup>2</sup>Für Erdbestattungen dauert die Grabesruhe in Einzel- und Familiengräbern generell:

- a. für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre: 20 Jahre;
- b. für Kinder unter 12 Jahren: 12 Jahre.

<sup>3</sup>Die Grabesruhe für Reihen- und Familien-Urnengräber dauert generell 15 Jahre. Für Urnenbeisetzungen in Erdbestattungsfeldern gilt eine Grabesruhe von 10 Jahren.

#### **Art. 27** *Vorzeitige Graböffnung*

Die Exhumation einer erdbestatteten Leiche oder einer Aschenurne darf nur nach Massgabe der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung oder der Strafprozessordnung erfolgen. Der Friedhofverwalter oder sein Stellvertreter haben bei diesen Arbeiten anwesend zu sein.

#### **Art. 28** *Räumung von Grabstätten*

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Konzessionsdauer kann der Friedhofverwalter der Gemeinde Büron die Beseitigung der Grabdenkmäler und Pflanzen anordnen. Die Räumung ist in der Lokalpresse, am öffentlichen Anschlag der Gemeinde und im Luzerner Kantonsblatt vorgängig bekanntzumachen.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt die Friedhofverwaltung über die übriggebliebenen Grabdenkmäler.

### **3. Grabdenkmäler**

#### **Art. 29** *Grabdenkmäler*

Jedes Grab muss mit einem Grabdenkmal versehen sein.

#### **Art. 30** *Genehmigungspflicht*

<sup>1</sup>Die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

<sup>2</sup>Mit dem Gesuch ist eine ausführliche Darstellung des Grabmals einzureichen. Der Entwurf hat den Grundriss den Querschnitt und die Ansichten im Massstab 1:10 mit Angaben über das vorgesehene Material, dessen Bearbeitung sowie der Schrift zu enthalten. Die Friedhofverwaltung kann Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftenentwürfe verlangen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Korrekturen entsprechen auf dem Wege der Ersatzvornahme entfernen zu lassen.

### Art. 31 Gestaltung

<sup>1</sup>Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.

<sup>2</sup>Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff entsprechend gestaltet sein.

### Art. 32 Materialien

<sup>1</sup>Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeisen alle Natursteinmaterialien ausser solche in schwarzer Farbe zulässig.

<sup>2</sup>Untersagt ist auch die Verwendung von Eisenblech, Glas und Email.

### Art. 33 Liegende Schriftplatten

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht bei allen Gräberarten die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

### Art. 34 Stellen der Grabmäler

<sup>1</sup>Alle Denkmäler sind fachgerecht auf die bestehenden Fundamente zu versetzen. Die Rückseite der Steine muss eine gerade Linie ergeben.

<sup>2</sup>Die Grabdenkmäler sind in der Regel innerhalb eines Jahres seit dem Tode des Verstorbenen zu stellen.

### Art. 35 Ausmass der Grabzeichen

<sup>1</sup>Im ganzen Friedhofareal dürfen für die Erstellung der **Grabzeichen** die nachstehend angegebenen Masse nicht überschritten werden.

	Max. Höhe	Max. Breite	Dicke
	cm	cm	cm
a. Reihengräber für Erwachsene:	110	55	12 - 14
b. Familiengräber:	110	120	14 - 16
c. Reihengräber für Kinder:	70	35	8 - 10
d. Urnen-Reihengräber:	90	50	12 - 14
e. Urnen-Familiengräber:	100	55	12 - 14

<sup>2</sup>Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stellen oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die Höhenmasse gelten ab gewachsenem Boden.

<sup>3</sup>Die **liegenden Schriftplatten** haben folgende Masse:

	Max. Länge	Max. Breite	Max. Dicke
	cm	cm	cm
a. Reihen- und Familiengräber:	40	50	10
b. Reihengräber für Kinder:	30	35	8
c. Urnengräber (alle):	40	50	10

Beim Gemeinschaftsgrab können die Angehörigen den Namen, das Geburts- und Todesjahr auf ihre Kosten durch den von der Friedhofverwaltung bestimmten Bildhauer eintragen lassen.

**Art. 36** *Ausnahmen von den vorgeschriebenen Massen*

Sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Gesamtwirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat von Büron eine entsprechende Ausnahme bewilligen.

**Art. 37** *Unterhalt*

<sup>1</sup>Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Konzessionsinhaber unterhalten.

<sup>2</sup>Aus dem Lot fallende Grabdenkmäler sind durch die Angehörigen korrigieren zu lassen.

<sup>3</sup>Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

**Art. 38** *Haftung*

Die Einwohnergemeinde Büron übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die infolge von Naturereignissen entstanden sind oder durch Drittpersonen zugefügt wurden. Ebenso wird eine Haftung für Entwendungen ausgeschlossen.

**Art. 39** *Einfassen der Gräber, Nivellierung der Steinplatten*

<sup>1</sup>Das Einfassen der Gräber mit Stein oder Metall ist untersagt. Zur Abgrenzung werden durch die Friedhofverwaltung zwischen den Gräbern Steinplatten verlegt.

<sup>2</sup>Die periodische Nachnivellierung der Steinplatten wird durch die Friedhofverwaltung besorgt.

**Art. 40** *Weihwassergefässe*

Die ortsfesten Weihwassergefässe aus Stein sind wegzulassen; hingegen sind schlichte Gefässe aus Kupfer gestattet.

#### **4. Grabbepflanzung**

**Art. 41** *Pflicht zum Grabunterhalt*

Der Unterhalt der Gräber und der Grabbepflanzung ist Pflicht der Angehörigen des Verstorbenen. Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Konzessionsinhaber unterhalten.

**Art. 42** *Pflanzenwahl*

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

**Art. 43** *Bodenbedecker*

<sup>1</sup>Zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung sind bei allen Gräbern dem Plattenweg entlang Cotoneaster als Bodenbedecker anzupflanzen.

<sup>2</sup>Bei den Erdbestattungsgräbern beträgt der Pflanzstreifen 70 cm und bei den Urnengräbern 50 cm ab Plattenwegrand.

<sup>3</sup>Das Anlegen von Zwerggärten, sowie das Belegen der Grabflächen mit Steinen, Kies oder Steinsplittern ist untersagt.

**Art. 44** *Pflanzenhöhe*

Die höchstzulässige Pflanzenhöhe beträgt 80 cm bei allen Einzelgrabstätten und 120 cm bei den Familiengräbern.

**Art. 45** *Störende Pflanzen*

Die Friedhofverwaltung ist befugt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeine gärtnerische Anlage überwachsen oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen.

**Art. 46** *Übertragbare Pflanzenkrankheiten*

Die Friedhofverwaltung ist befugt, nach vorheriger Anzeige Pflanzen, welche krank sind oder Krankheiten übertragen, im ganzen Friedhofgebiet zu beseitigen.

**Art. 47** *Grabunterhaltsfonds*

Der Gemeinderat von Büron kann einen Grabunterhaltsfonds für den ganzen Friedhofkreis einrichten. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt.

## **4. Teil** **Kostentragung und Gebühren**

**Art. 48** *Kostentragung der Bepflanzung durch die Friedhofgemeinden*

Durch die Friedhofverwaltung werden zu Lasten der Friedhofgemeinden folgende Arbeiten vorgenommen:

- a. Bepflanzung der allgemeinen Anlagen;
- b. Unterhalt der vernachlässigten Gräber, für deren Unterhalt die Konzessionsinhaber nicht belangt werden können.

**Art. 49** *Kostentragung der Bepflanzung durch die Konzessionsinhaber*

Zulasten der Konzessionsinhaber gehen;

- a. der ordentliche Grabunterhalt;
- b. die Bepflanzung der immergrünen, bodenbedeckenden Pflanzen und der individuellen Pflanzfläche.

**Art. 50** *Kremationskosten*

Die Kosten für die Kremation von verstorbenen Einwohnern des Friedhofkreises Büron einschliesslich für die Überführung der Leiche vom Aufbahrungsraum bei der Kirche Büron bis zum nächstgelegenen Krematorium gehen zu Lasten der Angehörigen.

**Art. 51** *Bestattungsgebühren*

<sup>1</sup>Die Bestattungsgebühr beinhaltet:

- a. das Öffnen und Schliessen des Grabes;
- b. die Bestattung, inkl. die Benützung der Aufbahrungsräume;
- c. die Bemühungen der Friedhofverwaltung.

<sup>2</sup>Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

	Einwohner	Nicht Einwohner
a. für die Erdbestattung von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre:	Fr. 300.00	Fr. 450.00
b. für die Erdbestattung von Erwachsenen über 20 Jahre:	Fr. 500.00	Fr. 750.00
c. für alle Urnenbeisetzungen:	Fr. 150.00	Fr. 300.00
d. für Gemeinschaftsgrab (zuzüglich die Auslagen für die Beschriftung)	Fr. 100.00	Fr. 150.00

**Art. 52** *Konzessionsgebühren*

Neben den Bestattungsgebühren werden noch folgende Konzessionsgebühren erhoben:

	Einwohner	Nicht Einwohner
a. Reihengrab für Kinder:	Fr. 0.00	Fr. 130.00
b. Reihengrab für Jugendliche von 12 bis 20 Jahre:	Fr. 0.00	Fr. 260.00
c. Reihengrab für Erwachsene über 20 Jahre:	Fr. 650.00	Fr. 970.00
d. Familiengrab mit zwei Grabstätten:	Fr. 2'570.00	Fr. 3'850.00
e. Urnen-Reihengrab:	Fr. 200.00	Fr. 300.00
f. Urnen-Familiengrab:	Fr. 500.00	Fr. 750.00
g. Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'550.00	Fr. 2'320.00
h. Gemeinschaftsgrab für Kinder und Jugendliche	Fr. 0.00	Fr. 250.00

**Art. 53** *Gebührenanpassung*

Die Bestattungs- und Konzessionsgebühren entsprechen dem Stand des Lebenskostenindex bei Inkrafttreten dieses Reglementes. Der Gemeinderat von Büron hat die Pflicht, zu Beginn jeder Amtsperiode die Gebühren auf den kommenden Jahresbeginn dem veränderten Lebenskostenindex linear anzupassen. Er kann die Gebühren auf runde Beträge festsetzen.

**Art. 54** *Kostenteiler der Friedhofgemeinden unter sich*

<sup>1</sup>Die Kostenanteile aus der laufenden Friedhofrechnung der an einem Friedhof beteiligten Einwohnergemeinden werden zur einen Hälfte nach dem Verhältnis der zum Friedhofkreis gehörenden Einwohner, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des auf eine Einheit entfallenden Steuerertrages berechnet.

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung Büron erstellt auf das Ende jedes Rechnungsjahres eine Betriebsrechnung, welche den Kostenteiler enthält.

## **5. Teil** **Verwaltungsrechtspflege**

**Art. 55** *Beschwerden*

<sup>1</sup>Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat von Büron nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

**Art. 56** *Streitigkeiten unter den Friedhofgemeinden*

Aus dem Rechtsverhältnis unter den Friedhofgemeinden sich ergebende Streitigkeiten werden im Klageverfahren durch das kantonale Verwaltungsgericht erledigt.

## **6. Teil** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 57** *Ausführungsvorschriften*

Der Gemeinderat von Büron ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderat von Schlierbach ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist.

**Art. 58** *Vorbehalt kantonalen Rechts*

Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Bestattungswesen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Art. 59** *Bestehende Konzessionen und Gräber*

<sup>1</sup>Vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes abgeschlossene Konzessionsverträge werden mit Ausnahme des Grabplatzes hinsichtlich der Konzessionsdauer nicht berührt.

<sup>2</sup>Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes erstellten Grabdenkmäler dürfen in ihrem jetzigen Zustand belassen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Regle-

menten nachzukommen.

**Art. 60** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat von Büron bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>2</sup>Das Friedhof- und Bestattungsreglement für die Gemeinde Büron vom 27. März 1968 ist aufgehoben.

**Art. 61** *Strafverfolgung*

<sup>1</sup>Wer gegen die Vorschriften dieses Friedhofreglementes und weiterer Erlasse verstösst, wird durch den Gemeinderat von Büron, nachdem dieser erfolglos einen rechtskräftigen Verwaltungsentscheid getroffen hat, beim Amtsstatthalteramt von Sursee verzeigt (Art. 292 StGB).

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Strafanzeige wegen Verletzung weiterer Straftatbestände des Bundesrechts oder kantonalen Rechts.

6233 Büron, 24. April 1989

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:  
Ammetter

Der Gemeindeschreiber:  
Muff

- \* Vom Sanitätsdepartement des Kantons Luzern im Sinne von § 20 der kt. Bestattungsverordnung am 24. Mai 1989 genehmigt.
- \*\* Vom Gemeinderat Büron am 14. Juli 1989 mit Wirkung auf den 01. August 1989 gemäss Art. 60 Abs. 1 dieses Reglementes in Kraft gesetzt (Luzerner Kantonsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 1989).

**Tabelle der Änderungen des Friedhofreglementes (FHRegl)  
vom 24. April 1989**

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Beschluss	Genehmigung Kanton	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	Gemeinderat 09.12.1996	---	---	Art. 51 Art. 52	geändert geändert
2.	Änderung	Gemeinde- versammlung 16.12.1996	---	---	Art. 22 Art. 35 Art. 37 Art. 52 g	ergänzt ergänzt ergänzt ergänzt
3.	Änderung	Gemeinde- versammlung 29.04.1999	---	---	Art. 24 Art. 52 h	ergänzt ergänzt
4.	Änderung	Gemeinderat 03.11.2000	---	---	Art. 51 Art. 52	geändert geändert
5.	Änderung	Gemeinde- versammlung 03.07.2003	13.10.2003	---	Art. 50 <sup>1</sup> Art. 50 <sup>2</sup> Art. 50 <sup>3</sup> Art. 51 <sup>2</sup> Art. 52 e Art. 52 f	geändert gestrichen gestrichen geändert geändert geändert